

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 20. November 2007, hat der Senat der Universität Tübingen am 17. Juli 2008 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge), (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 16 vom 14.12.2007, S. 409 ff.), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Juli 2008 erteilt.

Artikel 1

Im Allgemeinen Teil wird folgender § 3a „Zulassung zum Masterstudiengang“ eingefügt:

„Zu einem Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung im konsekutiven B.A.-Hauptfach oder B.A.-Nebenfach desselben Studiengangs entsprechend den Regelungen des Besonderen Teils dieses Faches oder die Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Studiengang mindestens mit der Note „gut“ (2,5 und besser) absolviert hat. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 25. Juli 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor